

**Abrechnung nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG der Stadtwerke Neustadt a.d. Donau
der KWK-Strommengen und Zuschlagszahlungen
für das Kalenderjahr 2019**

In den nachfolgenden Tabellen geben wir, die Stadtwerke Neustadt a.d. Donau, Neustadt a.d. Donau, die förderfähigen KWK-Strommengen und zugehörigen Zuschlagszahlungen nach dem KWKG für das Kalenderjahr 2019 wieder:

KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG, die bis einschließlich zum 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

Vergütungsklasse	Förderfähige KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2009 ¹)	0,00	0,00
kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW _{el} mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0,00	0,00
hocheffiziente kleine KWK-Anlagen > 50 kW _{el} und ≤ 2 MW _{el} mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.01.2009 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2009)	0,00	0,00
Brennstoffzellen-Anlagen mit Aufnahme des Dauerbetriebs ab dem 01.04.2002 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2009)	0,00	0,00
hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 3 KWKG 2009)	0,00	0,00
Summe:	0,00	0,00

KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach § 35 Abs. 2 KWKG, die im Zeitraum vom 19.07.2012 bis zum 31.12.2015 in Dauerbetrieb genommen wurden (zuzüglich Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG in Anspruch nehmen)

Vergütungsklasse	Förderfähige KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
fabrikneue kleine KWK-Anlagen ² ≤ 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWKG 2012 ³)	2.579.800,00	111.218,04
Brennstoffzellen-Anlagen ⁴ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWKG 2012)	0,00	0,00
Hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 2 KWKG 2012)	0,00	0,00
Modernisierte hocheffiziente KWK-Anlage ⁵ (§ 5 Abs. 3 KWKG 2012)	36.888,00	1.995,64
Hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlage > 2 MW _{el} (§ 5 Abs. 4 KWKG 2012)	0,00	0,00
KWK-Anlagen ≤ 2 kW _{el} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen (§ 7 Abs. 3 KWKG 2012)		0,00
Summe:	2.616.688,00	113.213,68

¹ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten und bis zum 18.07.2012 geltenden Fassung.

² Ohne fabrikneue kleine KWK-Anlagen ≤ 2 kW_{el} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG i.V. mit § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

³ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geänderten und bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung.

⁴ Ohne Brennstoffzellen-Anlagen ≤ 2 kW_{el} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG i.V. mit § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

⁵ Ohne modernisierte hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 2 kW_{el} mit pauschalieren Zuschlagszahlungen nach § 35 Abs. 2 KWKG i.V. mit § 7 Abs. 3 KWKG 2012.

Neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Dauerbetrieb genommen wurden (ohne Übergangsanlagen, die § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG in Anspruch nehmen), sowie innovative KWK-Systeme und bestehende KWK-Anlagen mit Zuschlagsansprüchen nach §§ 6 bis 13 KWKG⁶

Vergütungsklasse	Förderfähige KWK-Strommenge [kWh]	Zuschlagszahlung [EUR]
KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme, deren jeweiliger Zuschlagswert im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wurde (§§ 8a, 8b KWKG) ⁶	0,00	0,00
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1, 2 und 5 KWKG)	6.089,00	487,12
KWK-Strom aus KWK-Anlagen ≤ 100 kW _{el} , der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 KWKG)	27.517,00	1.100,68
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz mit voller EEG-Umlage geliefert wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 KWKG)	0,00	0,00
KWK-Strom aus KWK-Anlagen, die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesem Unternehmen selbst verbraucht wird (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 KWKG)	0,00	0,00
neue KWK-Anlagen ≤ 2 kW _{el KWK} und pauschalieren Zuschlagszahlungen (§ 9 Abs. 1 KWKG)		1.800,00
bestehende KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW _{el KWK} und ≤ 300 MW _{el} (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 KWKG)	0,00	0,00
Zwischensumme:	33.606,00	3.387,80
Verringerung des Anspruchs auf Zuschlagszahlung bei fehlender Jahresmeldung zur Stromerzeugung in Zeiträumen, in denen der Strompreis null oder negativ gewesen ist (§ 15 Abs. 4 KWKG) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)		-259,49
Verringerung der Zuschlagszahlung bei fehlender Übermittlung der zur Registrierung im Marktstammdatenregister erforderlichen Angaben (§ 13a KWKG) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)		0,00
Abziehende Erlöse oder vermiedene Aufwendungen aus der Verwertung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KWKG) (Angabe in EUR mit negativem Vorzeichen)		0,00
Summe:	33.606,00	3.128,31

Neustadt a.d. Donau, 08.07.2020



Unterschrift(en) für den Netzbetreiber

⁶ Angaben unter Berücksichtigung der § 8a Abs. 5, § 8b Abs. 3 KWKG bzw. § 19 Abs. 4 und 5 KWKAusV (Verringerung des Zuschlagswerts) sowie des § 19 Abs. 3 KWKAusV (Entfallen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung).

Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der förderfähigen KWK-Strommengen oder der Zuschlagszahlungen ergeben, die gemäß § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG in der Abrechnung für das Kalenderjahr 2017 zu berücksichtigen sind:

[Die jeweils dem Sachverhalt entsprechende Tabelle bzw. Übersicht ist an dieser Stelle einzufügen. Die Korrekturen sind nach Kalenderjahren getrennt und als Differenz zu den ursprünglich bescheinigten Werten auszuweisen.]

Beträge für die Förderung von Wärme-/Kältenetzen sowie von Wärme-/Kältespeichern

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zuschlagszahlungen wieder, die wir gemäß § 5a Abs. 1 und 5 KWKG 2012 an Wärme-/Kältenetzbetreiber auf der Grundlage eines Zulassungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Projekte mit Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 zu leisten hatten und die nicht in unserer Endabrechnung für das Kalenderjahr 2015 enthalten waren:

Wärme-/Kältenetzbetreiber	Aktenzeichen des BAFA-Bescheides	Zuschlagszahlung in EUR
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
	Summe:	0,00

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zuschlagszahlungen wieder, die die wir gemäß § 5b Abs. 1 und 4 KWKG 2012 an Betreiber von Wärme-/Kältespeichern auf der Grundlage der Zulassungen des BAFA für Projekte mit Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 zu leisten hatten und die nicht in unserer Endabrechnung für das Kalenderjahr 2015 enthalten waren:

Betreiber des Wärme-/Kältespeichers	BAFA-Zulassung (BAFA-Bescheid [Az.]/ Allgemeinverfügung)	Zuschlagszahlung in EUR
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
	Summe:	0,00

